

TIROLER ROLLSPORT UND INLINESKATE VERBAND

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite	
§	1	Name und Sitz des Verbandes	2
§	2	Zweck des Verbandes	2
§	3	Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	3
§	4	Verbandsjahr	3
§	5	Arten der Mitgliedschaft	3
§	6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§	7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§	8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§	9	Verbandsorgane	10
§	10	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	12
§	11	Der Hauptvorstand	15
§	12	Aufgaben des Hauptvorstandes	16
§	13	Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	18
§	14	Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer	20
§	15	Schiedsgericht	21
§	16	Ehrenzeichen	22
§	17	Datenschutz	22
§	18	Auflösung des Verbandes	23

Stand per Juni 2012

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen Tiroler Rollsport und Inlineskate Verband (im nachfolgenden kurz TRSV genannt).

Er umfasst alle Inlineskatingvereine und Inlineskatingsektionen anderer Vereine, die seine Satzungen anerkannt haben und vom Präsidium des TRSV aufgenommen wurden. Die politischen Grenzen Tirols sind auch die Grenzen des TRSV, sein Wirkungsbereich kann jedoch im Einvernehmen mit dem Österreichischen Rollsport und Inline Skate Verband, kurz ÖRSV, über diese Grenzen hinaus ausgedehnt werden. Der TRSV ist Mitglied des ÖRSV, jedoch in sich und für seine Mitglieder selbstständig.

Er hat seinen Sitz in Wörgl.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt

- a) die Erfassung, Betreuung und Förderung seiner Mitglieder, die Pflege der Beziehungen zwischen den Mitgliedern, die Koordination Ihrer Interessen und die Vertretung der gemeinsamen Interessen z. B. im ÖRSV und in den Sportorganisationen
- b) die Vertretung der Interessen des Tiroler Roll- und Inlineskatesportes den zuständigen Behörden gegenüber
- c) übermittelt Anregungen zur Bildung von Roll- und Inlineskatevereinen in Tirol und deren Unterstützung
- d) vergibt alljährlich die Tiroler Inlineskatemeisterschaft (Landesmeisterschaften und Landescups der einzelnen Sparten)
- e) widmet sich Vermittlungs- und schiedsrichterlichen Tätigkeiten in Bezug auf

Mitgliedsvereine.

- f) die Ausbildung von Inlineskatingsportlern, Trainern, Lehrwarten und Funktionären

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandzwecks

1. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Kostenbeiträge für a. o. Verbandsleistungen
3. Kampfrichtergebühren
4. Subventionen- und Sponsorengelder
5. Spenden, Vermächtnisse oder sonstige Zuwendungen

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes verbleiben die von den Vereinsmitgliedern einbezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen dem Verband.

§ 4 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31.12 des laufenden Jahres.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische sowie juristische Personen werden. Folgende Unterscheidung ist vorgesehen:

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
4. fördernde Mitglieder

1) **Ordentliches Mitglied** des TRSV kann jeder Sportverein, ein

2) Zweigverein oder Sektion dessen werden, sofern

a) dessen Sitz im Tätigkeitsbereich des TRSV liegt

b) den Vereinscharakter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen aufweist den Roll- und Inlineskatesport dauernd und regelmäßig betreibt und hierüber dem Vorstand die erforderlichen Nachweise sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht erbringt

d) sich den Vorschriften des TRSV vollinhaltlich und vorbehaltlos unterwirft mindestens ein Jahr dem Verband als außerordentliches Mitglied angehört hat, sofern sodann ein Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied gestellt wird und dieser positiv erledigt wird

3) **Außerordentliches Mitglied** des TRSV können alle Vereine werden die nach der erste Jahreshauptversammlung beitreten und den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 dieses Statuts entsprechen.

4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer Verdienste um den TRSV und den Tiroler Roll- und Inlineskatesport von der JHV hierzu ernannt werden.

5) Ehrenpräsidenten sind Personen, die in der Funktion des Präsidenten oder Vizepräsidenten des TRSV tätig waren und wegen ihrer Verdienste um den

TRSV und den Tiroler Roll- und Inlineskatesport von der JHV hiezu ernannt werden.

6) Fördernde Mitglieder sind Personen und Körperschaften die bereit und in der Lage sind die Tätigkeit des TRSV ideell und materiell zu unterstützen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine, welche im Bundesland Tirol ihren Sitz haben, können einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied an den TRSV richten.

Zur Aufnahme in den TRSV sind erforderlich:

1. Ein statutenmäßig unterfertigtes Ansuchen der Vereinsführung an den TRSV
2. die Vorlage einer Ausfertigung der vereinsbehördlichen genehmigten Statuten und
3. die Vorlage der Mitgliederliste

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit den vorgesehenen Mehrheiten.

Voraussetzung für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist insbesondere, dass der antragstellende Verein nachweisen kann, eine hinreichende Anzahl von Sportlern zu haben, welche regelmäßig dem Roll- bzw. Inlineskatesport nachgehen und einen geregelten Trainingsbetrieb führen.

Erfüllt ein antragstellender Verein diese Kriterien so hat der Vorstand sämtliche ordentlichen Verbandsmitglieder von der erfolgten Antragstellung zu

verständigen. Gegen die Aufnahme kann innerhalb von drei Wochen nach der Verlautbarung der Antragstellung von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme entscheidet der auf das Ansuchen folgende JHV nach Prüfung der Voraussetzungen.

Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Voraussetzungen.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden über Vorschlag des Vorstands bei der JHV mit 2/3 Mehrheit gewählt.

Fördernde Mitglieder werden über Antrag des Vorstands von der JHV mit einfacher Mehrheit gewählt.

Sowohl die Aufnahme von ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Löschung der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen bzw. durch das Ableben von physischen Personen.

b) durch freiwilligen Austritt

Dieser ist dem Vorstandsvorstand schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird drei Monate nach dem Zustellungsdatum an den Vorstand wirksam.

c) durch Streichung

Der Vorstand ist zur Streichung eines Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist und trotz Mitteilung, dass eine Streichung des Mitglieds bei Nichtbezahlung droht, binnen 14 Tagen die rückständigen Beträge nicht zur Einzahlung bringt.

Eine Streichung ist weiters zulässig, wenn ein Mitglied über mehr als zwei Jahre ohne dass es durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis daran gehindert worden wäre, vom Verbandstag fernbleibt und damit dokumentiert, dass kein Interesse mehr an einer Mitgliedschaft im Verband besteht.

Die Streichung aus der Mitgliederliste des Verbandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und steht gegen die Streichung die Anrufung des Schiedsgerichts offen.

d) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand des TRSV aus wichtigen Gründen und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Wichtige Gründe sind beispielsweise:

1. grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Verbandsorgane
2. unehrenhaftes und anstößiges Benehmen von Vereinsorganen inner und außerhalb des Vereins bzw. Verbandes und gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung

Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den drei genannten Gründen vom Verbandstag über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliederausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellten Utensilien zurückzustellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Recht der ordentlichen Mitglieder:

Jedes Mitglied ist berechtigt zu den in diesem Statut oder von den Verbandsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht bei der JHV auszuüben.

- a) Antragsrecht an die Verbandsorgane
- b) Recht auf Einberufung einer a. o. JHV
- c) Recht zur Einbringung von Wahlvorschlägen
- d) Ehrenpräsidenten gehören auf Lebenszeit den Verband an und haben Sitz und Stimme in der JHV.

2. Pflichten:

- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen was Ansehen und Verbandszweck schädigt.

- e) Zeitgerechte Meldung aller Rollsport – und Inlineskateveranstaltungen an des TRSV zur Vergabe der Wettlaufnummer und Erwähnung des TRSV auf allen Ausschreibungen als Veranstalter.
- f) Abstimmung und Meldung aller geplanten nationalen und internationalen Veranstaltungen mit dem TRSV zur Genehmigung.
- g) Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren sowie des Mitgliedbeitrags verpflichtet.
- h) Weiters sind unverzüglich die Vereinsmitglieder (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon und Email-Adresse) anzumelden.
- i) Meldung von Statutenänderungen des Mitgliedsvereines, wobei das neue, vollständige und von der Vereinsbehörde genehmigte Statut einzureichen ist.
- j) Meldung der aktuellen Mitgliederstände des Vereines sowie die Übergabe der ÖRSV Lizenzen zur Verlängerung an den TRSV bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Spätere Verlängerungen erfolgen gegen Aufpreis für den ÖRSV.
- k) Während des Jahres darf kein Vereinswechsel erfolgen, da in einer Saison der gleiche Verein beibehalten werden muss. Vereinswechsel sind vom 1. 12 bis 31. 12. j. J. möglich. Bei Vereinswechsel bleiben die Leistungspunkte (Cuppunkte) noch zwei weitere Jahre beim abgebenden Verein.

Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind die Ehrenmitglieder befreit. Jeder Verbandsverein der die ordentliche Mitgliedschaft besitzt kann einen Vertreter mit satzungsgemäß gefertigter Ermächtigung zu den JHV entsenden.

Stimmübertragungen an andere Verbandsvereine sind unzulässig. Jeder ordentliche Verbandsverein besitzt bei der JHV eine Stimme siehe auch § 6. Zusätzlicher ordentlicher Sportbetriebe in weiteren Sparten des TRSV wie Inline-Speedskating, Inline-Slalom, Inlineskaterhockey und Artistik (auch

Rollkunstlauf) kann die Stimmenanzahl erhöhen. Der ordentliche Sportbetrieb definiert sich durch die laufende Teilnahme an Tiroler- oder Österreichischen Meisterschaften, Landescupbewerben sowie internationalen Bewerben der CERS oder FIRS.

Die ordentlichen Mitglieder des TRSV besitzen das Stimmrecht bei der JHV und haben das aktive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder der Verbandsvereine haben das passive Wahlrecht.

Die außerordentlichen Mitglieder des TRSV sind berechtigt zu allen Verbandstagen einen Delegierten mit beratender Stimme zu entsenden, sind jedoch dort weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

3. Pflichtverletzungen:

Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht termingerecht nachkommen, verlieren:

- a) das Stimmrecht bei der JHV/Verbandstag
- b) das Recht des Bezugs der ÖRSV Mitgliedskarte
- c) das Recht der Durchführung von Inlineskating- und Spartenveranstaltungen im Rahmen des TRSV
- c) das Recht der Startmöglichkeit Ihrer Vereinsmitglieder bei Veranstaltungen des TRSV und ÖRSV.

Die unter b), c) und d) angeführten Sanktionen treten nach vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen außer Kraft.

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des TRSV sind:

4. ordentliche Jahreshauptversammlung (oJHV)
5. außerordentliche Jahreshauptversammlung (aoJHV)
6. Hauptvorstand (HV)
7. Dem HV unterstellte Fachausschüsse
8. Rechnungsprüfer
9. Schiedsgericht

- 1) Der ordentliche Verbandstag findet jährlich einmal statt.
- 2) Eine außerordentliche JHV ist vom Vorstand (Leitungsorgan) innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) ein entsprechender Beschluss des Vorstandes gefasst wird
 - b) ein ordentlicher Verbandstag einen entsprechenden Beschluss fasst
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- 3) Zu allen JHV hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung kann mittels Email an die zuletzt gemeldete Email-Adresse des Vereines erfolgen und gilt somit als zugestellt.
- 4) Anträge an die JHV sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich durch ein Mitglied einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- 5) Die JHV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die JHV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine JHV mit derselben

Tagesordnung statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- 6) Beschlüsse der JHV werden, soweit in diesem Statut nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
- 7) Den Vorsitz bei der JHV führt der Präsident, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der JHV

Ordentlicher Jahreshauptversammlung:

- 1) Die ordentliche JHV ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich aus dem Obmännern/frauen der Mitgliedsvereine bzw. ihrer bevollmächtigten Vertretern und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Teilnahmeberechtigt sind auch außerordentliche Mitglieder des TRSV, sie haben aber kein Stimmrecht. Die Bevollmächtigung ist nur in schriftlicher Form zulässig.
- 2) Die JHV wird vom Präsidenten als ihrem Vorsitzenden geleitet und ist von ihm einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung hat 4 Wochen vor dem Termin der JHV zu erfolgen.
- 3) Die Einladung zur oJHV hat schriftlich an die Teilnahmeberechtigten bzw. dem Verband namhaft gemachten Vertreter (laufende Adresse) zu erfolgen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit zum anberaumten Zeitpunkt ist eine halbe Stunde später beginnende JHV beschlussfähig.

- 4) Die oJHV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen , mit Ausnahme § 10, Punkt 5 (i) und (l) mit 2/3 Mehrheit.
- 5) Die oJHV beschließt nur über die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge und über die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten
 - b) Tätigkeitsbericht des Präsidenten
 - c) Entgegennahmen und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgabenrechnung (Bilanz) einschließlich der Vermögensübersicht;
 - d) Prüfbericht der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Verbandsvorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstands und der Rechnungsprüfer in Wahljahren.
 - h) Vergabe der Tiroler Meisterschaften der einzelnen Sparten
 - i) Beschlussfassung über die Änderungen dieses Statuts;
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie Vollzug der Ehrungsbeschlüsse
 - k) Entscheidung über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 - m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- 6) Vier Jahre nach erfolgter Wahl hat im Rahmen einer oJHV die Neuwahl stattzufinden. Anträge und Wahlvorschläge an die oJHV sind spätestens 3 Wochen vor der JHV beim TRSV einzubringen. Bis dahin eingelangte Anträge und Wahlvorschläge sind innerhalb einer Woche den Mitgliedsvereinen zur internen Vorbereitung und zur Kenntnis zu bringen. Fristgerechte eingebrachte Anträge sind von der oJHV zu behandeln.

- 7) Stimmberechtigt sind die Obmänner der Mitgliedsvereine oder ihre bevollmächtigten Vertreter aus den eigenen Vereinen, ein Übertrag auf einen anderen Verein ist nicht möglich.
- 8) bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Über die Vorgänge und Beschlüsse der oJHV ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen, welches spätestens 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen ist. Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim TRSV einzubringen, sonst gilt das Protokoll als genehmigt.

Außerordentliche Jahreshauptversammlung:

1. Das Recht, unter Angabe des Zwecks. Bzw. Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer aoJHV zu verlangen, haben
 - a) der Vorstand
 - b) die oJHV
 - c) Auf Antrag mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder
 - d) die Rechnungsprüfer
2. Die Einberufung der aoJHV hat durch den Präsidenten innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens zu erfolgen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Begehrens stattfinden.
3. Die aoJHV hat nur jene Angelegenheiten zu behandeln, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die oJHV analog.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht aus:
 - a) Präsidenten mit 2 Vizepräsidenten
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
- 2) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes
- 4) wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden JHV einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der vom Verbandstag gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine JHV abzuhalten.

Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche JHV zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die 2 Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche JHV einzuberufen hat.

- 5) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme im Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 6) Der Vorstand wird vom Präsidenten in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens drei Mal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

- 7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) den Ausschlag.
- 8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder durch die JHV oder durch Rücktritt, welcher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist der JHV gegenüber zu erklären.
- 9) Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der JHV zu führen.
- 2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- 3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu soweit sie nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet über

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Verbandsbetrieb zu sorgen;
- c) dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- d) das Verbandsvermögen zu verwalten;
- e) ein Rechnungswesen einzurichten; gegebenenfalls handelsrechtliche Bilanzierungsvorschriften zu beachten;
- f) ein Budget zu erstellen;
- g) bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
- h) einen Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
- i) einen (außer-) ordentlichen Verbandstag einzuberufen und diesem über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- j) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
- k) auf die Feststellungen im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten;
- l) die Mitglieder über den Prüfbericht der Rechnungsprüfer und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
- m) gegebenenfalls Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
- n) ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch einen Verbandstag möglich ist;
- o) Statutenänderungen der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen;
- p) Unterausschüsse einzusetzen und diesem bestimmte Angelegenheit zu übertragen wie z. B. eine technische Kommission bestehend aus bis zu vier Personen pro Sparte; die technischen Kommissionen stehen unter dem Vorsitz des entsprechenden Sportreferenten und erarbeiten sportliche Belange ihrer Sparte, sie besprechen Fachthemen und stimmen über Entscheide ab, wobei bei Stimmengleichheit der

Vorsitzende die Entscheidung fällt. Die Beschlüsse sind dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen, welchem ein Vetorecht zusteht.

- q) Errichten und Betreuung von Leistungszentren. Diese werde von einem vom Vorstand über Vorschlag des entsprechenden Spartenleiters und dem verantwortlichen Vereinsvorstand des betreuenden Vereines und des Leistungszentrumsleiters geführt, welcher für die Arbeit des Leistungszentrums verantwortlich ist. Bei der Entscheidung über die Leitung des Leistungszentrums hat der dort tätige Verein ein Stimmrecht. Der Leiter des Zentrums hat einen Sitz im Vorstand um über seine Arbeit zu berichten
- r) und finanzielle Anforderungen zu verhandeln, welche nach Genehmigung des Vorstandes zusammen mit dem Kassier abzurechnen sind. Der TRSV Kassier führt eigene Leistungszentrumskonten und berichtet über den Kassenstand des Leistungszentrum.
- s) Der Vorstand kann die Beziehung kompetenter außenstehender Personen technische Kommissionen für eventuelle Leistungszentren sowie für die allgemeine Vorstandsarbeit beischließen, die jeweils nach Bedarf eingeladen werden.
- t) alljährliche Vergabe des Tiroler Landesinlineskatemeisterschaft, Tiroler Inlineskaterhockey und Landescupbewerben sowie Prüfung und Entscheidung zu nationalen und internationalen Veranstaltungen.

§ 13 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes (Leistungsorgan) sind dem Verband gegenüber verpflichtet bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Verbandsorgans anzuwenden.

- 2) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung der JHV und im Vorstand.
- 3) Schriftstücke, insbesondere dem Verband verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und einem weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Vizepräsidenten zu unterfertigen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich durch die in Absatz 3 genannten Organwalter schriftlich erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt auch in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs allen in eigener Verantwortung selbstständige Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6) Der Schriftführer hat dem Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der JHV und des Vorstands.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Verbandes verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verband zusammenhängenden finanziellen Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden.
- 8) Er ist dem Präsidenten und / oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

9) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organwähler deren Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer / Der Abschlussprüfer

- 1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der JHV auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung mit der Einnahmen-Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Generell können Prüfungen laufend durchgeführt werden.

Die Prüfung betrifft:

- a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - b) die statutengemäße Verwendung der Mittel
 - c) eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere zu In-sich-Geschäften, wenn Vorstandsmitglieder mit dem eigenen Verein einen Vertrag abschließen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben eine Bestandsgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen aufzuzeigen.
 - 4) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand und falls vorhanden das Aufsichtsorgan erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel behoben werden.

- 5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung.
- 6) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 7) Als Abschlussprüfer können nur beeidete Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer bestellt werden.
- 8) Der Abschlussprüfer ist verpflichtet die Vereinsbehörde zu unterrichten, wenn es erkennbar ist, dass der Verband seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen kann.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
 - 2) Es setzt sich aus fünf in das Schiedsgericht wählbaren volljährigen Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zweier Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
 - 3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
 - 4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht
-

für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

5) Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Ehrenzeichen

Der TRSV verleiht über Beschluss des Vorstands das Ehrenzeichen des TRSV:

In Gold im Kranz

- k) an Aktive für besondere hervorragende internationale sportliche Erfolge im Roll- und Inlineskatesport
- l) an Personen in- und außerhalb des Verbandes, die sich besondere Verdienste um den Roll- und Inlineskatesport in Tirol erworben haben

In Gold

an langjährige Funktionäre des TRSV und seinen Mitgliedsvereinen, die sich Verdienste um den Roll- und Inlineskatesport in Tirol erworben haben.

Entsprechende Anträge sind dem TRSV Vorstand durch die Mitglieder vorzulegen.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass

seine personbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion in Verband oder Verein, seine für das Verbands- oder Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine

sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des TRSV und der Österreichischen Rollsport und Inlineskateverbandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Info-Material aller Art an öffentliche Subventionsgeber und Sponsoren.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur bei einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen JHV und nur mit meiner Mehrheit von 2/3 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Verbandszwecks ist das verbleibende Verbandsvermögen einem Rechtsträger zu übertragen, der als gemeinnützig, wörtlich tätig im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzusehen ist. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- 3) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung schriftlich anzuzeigen.
- 4) Allfälliges Verbandsvermögen wird einen gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Wörgl, Juni 2012